

## Extensive Grünlandnutzung

Extensiv genutzte Grünlandflächen werden gar nicht oder wenig gedüngt, nur mit vergleichsweise geringer Viehdichte bzw. stoßweise beweidet und /oder später gemäht als es normalerweise üblich ist. Derartige Nutzungen sind häufig an Grenzertragsstandorten möglich, an denen eine herkömmliche intensive Bewirtschaftung vielfach wenig rentabel ist. Auf der Geest und im östlichen Hügelland kommen insbesondere trockene und feuchte Grünlandflächen für Extensiv-Nutzungen in Frage. In der Verzahnung mit angrenzenden Kleinstrukturen, wie Gewässern, Knicks oder Gehölzen, stellen Extensiv-Grünlandflächen hier besonders wertvolle Lebensräume dar. Auf offenen Marschflächen an der Westküste und der Unterelbe profitieren zudem

insbesondere Wiesenvögel von extensiven Grünlandnutzungen. In allen Naturräumen kommen darüber hinaus großflächige moorige Niederungen besonders für die extensive Grünlandbewirtschaftung in Betracht.



### Einpassung in den Betriebsablauf

- Das Mahdgut von gemähten Extensiv-Grünlandflächen kann je nach Qualität des Aufwuchses als Heu oder Heulage in der Fütterung oder auch als Einstreu im Stall verwendet werden.
- Extensiv genutzte Weideflächen sind für eine angepasste Rinder-, Schaf- oder Pferdehaltung geeignet (z. B. Mutter-, Jungtiere, Trockensteher).
- Für Grünlandflächen in ausgewählten Kulissen werden spezielle Förderprogramme angeboten, die einen finanziellen Ausgleich für eine angepasste extensive Nutzung ermöglichen (siehe unten).



### Welche Pflanzen und Tiere profitieren?

- Extensiv genutztes Grünland zeichnet sich je nach Standort und Art der angepassten Nutzung durch eine hohe Vielfalt an Pflanzenarten aus.
- Blüten- und strukturreiche Grünlandflächen bieten Pollen- und Nektarangebote für Insekten, wie beispielsweise Wildbienen und Schmetterlinge.
- Zahlreiche weitere Tiergruppen profitieren von einer extensiven Nutzung. So ermöglichen späte Mahdtermine beispielsweise Wiesenvögeln wie dem Kiebitz eine erfolgreiche Fortpflanzung. Extensive Weideflächen sind darüber hinaus geeignete Sommerlebensräume für Amphibien.



## Fördermöglichkeiten und -bedingungen

- Das Land Schleswig-Holstein bietet über die Landgesellschaft (LGSH) in ausgewählten Kulissen der Geest und des Hügellandes das Vertragsmuster „Weidewirtschaft“ und auf den schweren tonigen Marschen der Westküste und Unterelbe das Vertragsmuster „Weidewirtschaft Marsch“ an. Auf Moorflächen besteht in beiden Kulissen alternativ die Möglichkeit, das Vertragsmuster „Weidewirtschaft Moor“ abzuschließen (siehe Abbildung). Sofern 50 % der Fläche in der Moorkulisse liegen, besteht Wahlfreiheit bzgl. des Vertragsmusters.
- Hinweis: Bei starker Nachfrage bzw. limitierten Fördermitteln ist es möglich, dass die Vertragsmuster teilweise nicht oder nur mit Einschränkungen (z. B. Begrenzung Vertragsfläche je Betrieb) vergeben werden.
- Die wesentlichen Auflagen sowie die verschiedenen Varianten der drei Vertragsmuster „Weidewirtschaft“ sind auf der Seite 3 aufgelistet.

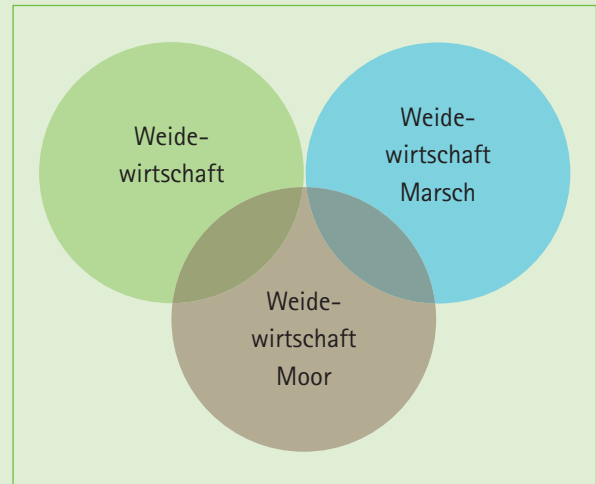


Abbildung:  
Überlappung der Förderkulissen (= Wahlfreiheit) für die Vertragsmuster „Weidewirtschaft“, „Weidewirtschaft Marsch“ und „Weidewirtschaft Moor“

## Wie hat die Maßnahme Erfolg?

- Die Vielfalt an Blütenpflanzen lässt sich fördern, wenn auf Weideflächen durch die Viehbesatzdichte und/oder die Auftriebszeiten Zeiträume eingeplant werden, die ein Ablühen und Abreifen von Kräutern zulassen. Auf reinen Mähwiesen sollte alle 2-3 Jahre ein später Mähzeitpunkt nach der Samenreife der vorkommenden Kräuter gewählt werden.
- Um Wildtieren die Flucht zu ermöglichen, sollten große Mähflächen von innen nach außen gemäht werden. Die Flächen können zusätzlich mit dem zuständigen Jäger vor der Mahd abgesucht werden. Wenn frühmorgens oder abends bei kühlen Temperaturen gemäht wird, werden Bienen und andere Blütenbesucher geschont. Durch das Belassen von temporären Streifen bzw. eine Staffelung der Mahd entstehen Rückzugsräume für Insekten und Kleintiere. Ein hoher Schnitt (mindestens 10 - 14 cm) reduziert negative Auswirkungen auf Amphibien oder auch Bodenbrüter (siehe Maßnahmensteckbrief „Ergänzende Maßnahmen im Grünland“).
- Extensiv-Grünlandflächen lassen sich durch Biotop gestaltende Maßnahmen (BgM), wie beispielsweise die Anlage von Kleingewässern und/oder Hecken, für viele Wildtiere zusätzlich aufwerten (siehe Tabelle Seite 4).
- Wenn sich infolge der Extensivierung in der Grünlandnarbe in größerem Umfang Pflanzenarten ausbreiten, die aufgrund der allgemeinen Fördervorgaben für Grünlandflächen die Beantragung der Direktzahlungen gefährden (z. B. Flatter-Binsen), kann unter bestimmten Bedingungen im Agrarantrag eine gesonderte Codierung gewählt werden, die eine Aufrechterhaltung der Direktzahlungen gewährleistet.





Ringelnatter mit Teichfrosch



Braunkehlchen



Weißstorch

## Impressum und Kontakt

Für weitere Informationen stehen je nach Region die Lokalen Aktionen und der DVL zur Verfügung, deren Kontaktdaten sich im Internet finden: [www.naturschutzberatung-sh.de](http://www.naturschutzberatung-sh.de)

Bildnachweis: C. Gasse, H. Neumann

Layout und Gesamtherstellung: Lithographische Werkstätten Kiel

Auflage: 1. Auflage, November 2018

Herausgeber: Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.  
 Seekoppelweg 16  
 24113 Kiel  
 Telefon: 0431 – 64997334  
 E-Mail: [info-sh@lpv.de](mailto:info-sh@lpv.de)

### Disclaimer – Haftungsausschluss:

Alle Informationen in diesem Steckbrief sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Der DVL weist jedoch darauf hin, dass er keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernimmt. Der Steckbrief ersetzt insbesondere keine rechtliche oder technische Beratung.



## Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union – Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein  
 Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Erläuterungen zum Vertragsmuster „Weidwirtschaft“  
 des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) des Landes Schleswig-Holstein  
 Der vollständige Vertragsinhalt („Grundsätze und Leitlinien“) sowie das Antragsformular der Landgesellschaft sind im Internet auf der folgenden Seite des MELUND verfügbar:  
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/V/vertragsnaturschutz.html>

Region, Bedingungen	Variante	Bewirtschaftungsauflagen	€ je ha und Jahr <sup>3</sup>	Biotop gestaltende Maßnahmen	Vertragsmuster MELUND
Marsch (Kulisse <sup>1</sup> )	Grundbedingungen	Keine mineralische Düngung, keine organische Düngung 1.4.-20.6., keine Pflanzenschutzmittel, kein Absenken des Wasserstandes, kein Walzen/Schleppen 1.4.-20.6., Winterbeweidung 16.12.-31.3. mit Schafen ohne Tierzahlbegrenzung zulässig, Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten	320	Obligat mind. 2 % d. Vertragsfläche (Kuhlen, Blänken, Grabenanstau)	„Weidwirtschaft Marsch“
	Extensive Mähweide	Mahd ab 21.6. u. anschließend max. 4 Tiere <sup>2</sup> /ha bis 15.07.bzw. ohne Tierzahlbegrenzung ab 16.07.-31.10., Pferde erst ab 16.7. Variante: zusätzlich keine organische Düngung Zuschlag: Duldung Gänse, Schwäne und Enten in besonderen Frühjahrsrastgebieten <sup>4</sup> Variante: zusätzlich keine organische Düngung und Duldung Gänse, Schwäne und Enten in Frühjahrsrastgebieten	390 390 450		
	Extensive Standweide	Ab 1.4. mind. 1 Tier <sup>2</sup> /ha und max. 4 Tiere <sup>2</sup> /ha, 16.7.-15.12. ohne Tierzahlbegrenzung, Pferde erst ab 16.7. Variante: zusätzlich keine organische Düngung Zuschlag: Duldung Gänse, Schwäne und Enten in besonderen Frühjahrsrastgebieten <sup>4</sup> Variante: zusätzlich keine organische Düngung und Duldung Gänse, Schwäne und Enten in Frühjahrsrastgebieten	330 400 400 450		
	Grundbedingungen	Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, kein Absenken des Wasserstandes, kein Walzen/Schleppen 1.4.-20.6.; keine Zufütterung auf den Vertragsflächen, Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten	300	Freiwillig <sup>4</sup>	„Weidwirtschaft“
	Extensive Mähweide	1. Mahd ab 21.6., Nachweide mit max. 3 Rindern/ha bis 31.10., Winterbeweidung 1.11.-31.3. mit Schafen ohne Tierzahlbegrenzung zulässig Variante: zusätzlich Duldung Gänse, Schwäne und Enten in besonderen Frühjahrsrastgebieten <sup>4</sup>	370		
	Extensive Standweide	1.5.-31.10. max. 3 Tiere <sup>2</sup> /ha, übrige Zeit max. 1,5 Rinder/ha od. Schafweide ohne Tierzahlbegrenzung, Pflegemahd ab 21.6. zulässig, Winterbeweidung 1.11.-31.3. mit Schafen ohne Tierzahlbegrenzung zulässig Zuschlag: Duldung Gänse, Schwäne und Enten in besonderen Frühjahrsrastgebieten <sup>4</sup>	310 380		
HOW, Winterweide	HOW: Halb offene Weidenschaft, mind. 8 Monate Weidezeit, max. 1,5 Rinder/ha, keine Schnittnutzung; Winterweide: Weidegang nur im Zeitraum 16.9.-15.3., keine Tierzahlbegrenzung, keine Schnittnutzung Variante: zusätzlich Duldung Gänse, Schwäne und Enten in besonderen Frühjahrsrastgebieten <sup>4</sup>	380 (120) <sup>5</sup> 450			
Moorige Niederungen (Kulisse <sup>1</sup> )	Grundbedingungen	Keine mineralische Düngung, keine organische Düngung 1.4.-20.6., keine Pflanzenschutzmittel, kein Absenken des Wasserstandes, kein Walzen/Schleppen 1.4.-20.6., Winterbeweidung 1.11.-31.3. mit Schafen ohne Tierzahlbegrenzung zulässig, Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten	260	Freiwillig <sup>4</sup>	„Weidwirtschaft Moor“
	Extensive Mähweide	Mahd ab 21.6., danach erneute Mahd od. max. 4 Tiere <sup>2</sup> /ha bis 31.10., Pferde erst ab 16.7. Variante: zusätzlich keine organische Düngung	330		
	Extensive Standweide	Ab 1.4. max. 4 Tiere <sup>2</sup> /ha, 16.7.-31.10. ohne Tierzahlbegrenzung, Pferde erst ab 16.7. Variante: zusätzlich keine organische Düngung	270 340		

<sup>1</sup> Überprüfung durch LGSH <sup>2</sup> Umrechnungsfaktor: 1 Tier = 1 Rind = 1 Pferd = 3 Schafe

<sup>3</sup> inkl. ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75 %); Hinweis: eine Akkumulation mit der MSL-Prämie für Ökologische Anbauverfahren ist möglich; um eine Doppelförderung auszuschließen, werden jedoch im Falle der Akkumulation bei den Ausgleichszahlungen für die Bewirtschaftung 170 €/ha abgezogen.

<sup>4</sup> Für Flächen mit freiwilligen (fachlich erforderlichen) Biotopmaßnahmen erhöht sich die Ausgleichszahlung um weitere 30 €/ha je vollem % hiervon betroffener Vertragsfläche bis max. 450 €/ha Ausgleichszahlung insgesamt.

<sup>5</sup> ausgewählte öffentliche Flächen in Natura 2000-Kulisse, Überprüfung durch LGSH, keine zusätzliche Gewährung der MSL-Ökopremie.